



Beitragsordnung gem. §§ 9, 22 der Vereinssatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und anderen Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.
4. In den Mitgliedsbeiträgen ist der Beitrag zur Sportversicherung des Landessportbundes NRW (LSB NRW) enthalten.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden bei Teilnahme am Einzugsverfahren, das obligatorisch ist, jeweils im März und September eingezogen, anderenfalls sind sie bis zum 31. März und 30. September im Voraus zu zahlen. Da Mitgliedsbeiträge Bringschulden sind, kommt es für die Rechtzeitigkeit nicht auf den Zeitpunkt der Absendung, sondern auf den der Gutschrift auf dem Konto an. Bei nicht fristgerechtem Eingang des Betrages auf dem Vereinskonto tritt sofort Zahlungsverzug in Kraft.

**Beitragszahlungen erfolgen auf folgendes Vereinskonto:
Konto 404022905, Bankleitzahl 40361906, Bank: Volksbank Hopsten
Kontoinhaber: SV Westfalia 07 Hopsten e. V.**

6. Werden Beitragseinzüge aus Gründen, die nicht vom Verein zu vertreten sind, durch die Bank des Mitgliedes nicht ausgeführt, werden sämtliche Bankgebühren sowie eine Verwaltungsgebühr gemäß Punkt 7 erhoben.
7. Es gelten jeweils folgende Verwaltungsgebühren:
 - Zahlungserinnerung EUR 2,50
 - erste Mahnung EUR 5,00
 - zweite Mahnung EUR 10,00
8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Änderungen bei den für die Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung notwendigen Daten sind Bringschulden und somit von den Mitgliedern umgehend mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wegfall von Ermäßigungsgründen. Hier behält sich der Verein vor, unrechtmäßig erhaltene Ermäßigungen zurückzufordern.
9. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
10. Beitragsanhebungen wegen Erreichen der Altersgrenze (14 bzw. 18 Jahre) werden halbjährlich vorgenommen. Mitglieder, die im ersten Kalenderhalbjahr das 14. bzw. 18. Lebensjahr vollenden, werden somit im zweiten Halbjahr des betreffenden Jahres mit dem erhöhten Halbjahresbeitrag belastet. Fällt der Geburtstag in das zweite Halbjahr, erfolgt die Beitragsanhebung im ersten Halbjahr des Folgejahres. Neu eingetretene Mitglieder werden mit dem des Beitritts folgenden Monats beitragspflichtig.
11. Die Abteilung kann zur Deckung ihrer Mehrausgaben auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen erheben. Beim Eintritt in die Abteilung ist das Mitglied hierüber zu informieren. Eine Aufnahmegebühr wird vom Verein nicht erhoben. Die Abteilungen können jedoch Aufnahmegebühren im Rahmen ihrer Ordnungen erheben.
12. Von aktiven Schiedsrichtern, Übungsleitern mit Übungsleiterschein und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben. Aktive Trainer und Übungsleiter, die keine Aufwandsentschädigung erhalten bzw. auf die Auszahlung verzichten, werden auf Antrag während ihrer vertraglich geregelten Trainertätigkeit von Beiträgen freigestellt. Aus verfahrenstechnischen Gründen wird zunächst von allen Mitgliedern ein Beitrag erhoben, der von der Nutzen ziehenden Abteilung zurückgezahlt wird. Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen regeln die entsprechenden Ordnungen. Sonstige Beitragsbefreiungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.